

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von
Niederschlagswasser aus der Gemeinde Wechingen mit den Ortsteilen Fessenheim und
Holzkirchen in die Wörnitz und den Sulzgraben sowie Aufweitung des Sulzgrabens auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 221 der Gemarkung Wechingen zur Herstellung von Rückhaltevolumen
(Generalentwässerungsplan Wechingen)**

B e k a n n t m a c h u n g:

Für die Gemeinde Wechingen wurde ein Generalentwässerungsplan (GEP) für die drei Ortsteile Wechingen, Fessenheim und Holzkirchen erarbeitet und ein Sanierungskonzept erstellt.

Alle drei Ortsteile werden im Trennsystem entwässert.

Die gesamte Schmutzwasserentsorgung und -behandlung erfolgt in der Kläranlage Mittlere Wörnitz. Das Abwasser aus Holzkirchen gelangt dabei über eine Freispiegelleitung nach Fessenheim, ab wo es zusammen mit dem dort anfallenden Schmutzwasser über eine Druckleitung zur Schmutzwasserbehandlung in die Kläranlage Mittlere Wörnitz des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz mit Standort in der Gemeinde Alerheim, Gemarkung Rudelstetten, weitergeleitet wird. Die Einleitung des dort behandelten Abwassers ist nicht Teil des Vorhabens.

Das Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation auf Fl.-Nr. 174 und 184 der Gemarkung Wechingen in den Sulzgraben und auf Fl.-Nr. 119/1, 164, 172, 172/23 und 2037 der Gemarkung Wechingen, auf Fl.-Nr. 13, 38, 446, 447, 448, 709/3 und 709/4 der Gemarkung Fessenheim und auf Fl.-Nr. 66, 76, 77, 106, 113 und 872/5 der Gemarkung Holzkirchen in die Wörnitz abgeleitet. In Fessenheim wird dabei das Regenwasser aus den Gewerbegebieten „West“ und „Am Schlag“ in zwei Regenrückhaltebecken gedrosselt und dem Regenwasserkanalnetz des Einzugsgebietes 2 zugeführt.

Mit Schreiben vom 20.10.2023 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Wechingen beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser.

Das Vorhaben der Gemeinde Wechingen beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

In Wechingen wird in diesem Zuge auch der Sulzgraben auf Fl.-Nr. 221 durch eine naturnah gestaltete Aufweitung entlastet. Diese Aufweitung stellt jedoch keinen Gewässerausbau dar.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer (Vorflut)
1	Wechingen	184	Sulzgraben
2	Wechingen	174	Sulzgraben
3	Wechingen	119/1	Wörnitz
4	Wechingen	172/23	Wörnitz
5	Wechingen	172	Wörnitz
6	Wechingen	172	Wörnitz
7	Wechingen	164	Wörnitz
8	Wechingen	172	Wörnitz
9	Wechingen	172	Wörnitz
10	Wechingen	2037	Wörnitz
11	Wechingen	2037	Wörnitz
Fessenheim 1	Fessenheim	13	Wörnitz
Fessenheim 2	Fessenheim	13	Wörnitz
Fessenheim 3	Fessenheim	709/4	Wörnitz
Fessenheim 4	Fessenheim	709/3	Wörnitz
Fessenheim 5	Fessenheim	38	Wörnitz
Fessenheim 6	Fessenheim	446	Wörnitz
Fessenheim 7	Fessenheim	447	Wörnitz
Fessenheim 8	Fessenheim	448	Wörnitz
Holzkirchen 1	Holzkirchen	872/5	Wörnitz
Holzkirchen 2	Holzkirchen	872/5	Wörnitz
Holzkirchen 3	Holzkirchen	66	Wörnitz
Holzkirchen 4	Holzkirchen	76	Wörnitz
Holzkirchen 5	Holzkirchen	77	Wörnitz
Holzkirchen 6	Holzkirchen	106	Wörnitz
Holzkirchen 7	Holzkirchen	113	Wörnitz

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 20,04 ha eingeleitet. Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Umfang der Einleitung:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Maximal zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
1+2 (gemeinsame Betrachtung)	116	360	153	1
Regenrückhaltebecken „Gewerbegebiet West“	Alt: 22 Neu: 45	104	-	1

Für die restlichen Einleitstellen gibt es wegen der Direkteinleitung in den Fluss Wörnitz gemäß

Tabelle 3 des Merkblatts DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) keine Begrenzung bei der Regenabflussspende und dem Drosselabfluss Q_{dr} .

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Umfang der notwendigen Niederschlagswasserbehandlung:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Regenrückhaltebecken „Am Schlag“	D24a mit Absetzwirkung 0,65 Anlagen mit Dauerstau oder ständiger Wasserführung und maximal 10 m ³ /(m ² *h)	1826	1

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom **01.12.2025** bis einschließlich **09.01.2026** (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.50 (Telefon 0906 74-6011) und

- in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, in 86720 Nördlingen, Zimmer 15 (Telefon 09081 2594-18)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also

bis einschließlich **23.01.2026** (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.50, 2. Stock, Haus C, (Telefon: 0906 74-6011 oder E-Mail: wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 18.11.2025

Ostertag
Oberregierungsrat